

Tod verfassungsgeschützter Geschöpfe

von Jürgen Krüll

Dürfen wir Tiere töten? Diese Frage stellt sich die Menschheit schon seit Jahrtausenden. Neben Pythagoras, Empedokles, Kant, Rousseau, Schopenhauer und Schweitzer haben sich auch viele andere namhafte Persönlichkeiten darüber Gedanken gemacht und sind zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. So wurden allerlei philosophische Theorien entwickelt, warum der Mensch Tiere töten darf. Eher selten wurde hinterfragt, ob er Pflanzen töten darf oder ob Tiere Tiere töten dürfen.

Zusammen mit dem Menschen bilden Tiere, Pflanzen, Pilze, Bakterien und Viren eine Gemeinschaft, die wir „belebte Natur“ nennen. Alle Lebewesen leben in einem Gleichgewicht, in dem nur das überleben kann, welches es schafft, sich auf Kosten anderer zu ernähren. Wir leben in einer Gemeinschaft von Fressen und Gefressenwerden. Jedes Lebewesen hat dabei seine Vorlieben. Was dem Koala der Eukalyptus, ist dem Löwen die Gazelle. Bei Großtieren steht der Mensch eher selten auf dem Speiseplan. Nur dem Krokodil ist es eins, ob es einen Menschen oder einen Affen verzehrt. Zwar fällt der Mensch dann und wann anderen Großtieren zum Opfer, etwa Elefanten, Haifischen oder Hunden. Diese aber wollen entweder nur spielen oder werden von anderen Trieben geleitet als von ihrem Hunger. Diejenigen, die dem Menschen sehr viel gefährlicher werden, sind eher kleine Lebewesen wie Viren, Bakterien und Schimmelpilze, oder kleine Tiere wie Trichinen und andere Eingeweidewürmer.

Aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit hat es der Mensch geschafft, sich nahezu über die gesamte Erde zu verbreiten. Um zu leben, muss er Tiere töten: Tiere, von denen er sich ernährt; Tiere, die ihn als Nahrungskonkurrenten bedrohen; Tiere, die ihm als Parasiten oder Überträger von Infektionen gefährlich werden. Daneben kann er nicht auf jedes Tier Rücksicht nehmen, wenn er sich bewegt. Und genauso wie der Mensch Tiere tötet, töten auch Tiere Tiere.

Mönche und Möchtegern-Mönche

Es gibt durchaus Menschen, die versuchen, ihr Leben so einzustellen, dass sie auf das Töten von Tieren verzichten können. Wenngleich Vegetarismus kein Glaubensbekenntnis verkörpert, existieren doch Religionen, die ihren Angehörigen eine vegetarische Ernährung anraten oder gebieten. Während im Buddhismus das Töten von Tieren abgelehnt wird,

nicht aber der Verzehr von Fleisch, werden wohl einzig die in Indien lebenden Mönche der Jain-Religion der Maxime gerecht, keinerlei Tiertod zu verschulden. Sie verzichten nicht nur auf Fleisch, sondern auch auf Pflanzen, die erkennbar Tiere beherbergen, sowie auf Kleidung, um nicht aus Unachtsamkeit die Läuse darin zu zerquetschen. Bei der Fortbewegung fegen sie den Boden vor ihren Füßen, um kein Tier platt zu treten. Ihr Lebensentwurf ist aber nicht ohne weiteres auf andere Bevölkerungen übertragbar. Eskimos könnten ein solches Leben nicht führen. Der Verzicht auf Kleidung wäre für sie ebenso tödlich wie der Verzicht auf tierische Nahrung.

Wer den Lebensstil eines Jain-Mönches pflegt, kann mit Recht auf eine moralische Kompetenz verweisen, die das Lebensrecht des Tieres dem des Menschen gleichstellt. Der durchschnittliche Vegetarier hingegen, aber auch der Veganer, akzeptiert stillschweigend, dass sein Verhalten Tieren das Leben kostet. Selbst wer sich nur von biologisch angebauten Lebensmitteln ernährt, nimmt billigend in Kauf, dass im Feld und auf Plantagen Nahrungskonkurrenten getötet werden. Hinzu kommen Heerscharen plattgefahrener Igel und nicht weniger Katzen, die der notwendige Transport von Obst und Gemüse mit sich bringt.

Da für die Ernährung von Vegetariern keine Tiere gehalten werden, kommen auch keine Futtermittel zum Einsatz. Insgesamt wird also weniger Schädlingen ein Biotop geboten. Da ihnen die Biotope fehlen, sie also von vornherein keine Lebenschance erhalten, werden sie auch nicht getötet. Das kann man natürlich als vorbeugenden Tierschutz betrachten. Weiterentwickelt bedeutet dieses Konzept jedoch, dass der Tierschutz dort am besten funktioniert, wo es keine Tiere gibt.

Weitaus weniger stringente Regeln als für Jain-Mönche gelten auch für so genannte Tierrechtler, die Tieren gleiche Rechte einräumen wollen wie den Menschen. In zahlreichen Schriftstücken veröffentlichen sie ihre Sicht der Dinge – was ein Jain-Mönch niemals tun würde. Er würde bedenken, dass für die Erzeugung von Papier Bäume gefällt werden müssen und damit viele Baumbewohner zu Tode kämen. Anstatt aber das eigene Handeln zu reflektieren, prangern Tierschützer lieber Tierversuche an, kriminalisieren Landwirte und diffamieren Fleischkonsumenten. Einige unter ihnen schrecken auch vor Mord nicht zurück. Töten für das Leben? Ein bekanntes Opfer war Pim Fortuyn.

Bei aller verbalen Liebe zum Tier vertreten Tierrechtler nicht einmal die Interessen aller Vierbeiner: Indem sie das Töten von Tieren kategorisch ablehnen, befinden sie sich nämlich im Widerspruch zum Ernährungsverhalten von Hunden und Katzen, die in menschlicher Obhut leben. Diese müssten konsequenterweise mit rein vegetarischem Tierfutter abgespeist werden, oder mit Aas, also dem Fleisch krepierender Tiere. Wer schützt unsere Heimtiere vor dieser Art von Tierschutz? Und wer schützt die Menschen vor solchen Tierschützern, die den Tierschutz als Vorwand nehmen, um ihrem Hass auf Mitmenschen freien Lauf zu lassen?

Gleichheit für Tiere?

Die rechtliche Situation in Deutschland wird derzeit im Wesentlichen vom Tierschutzgesetz bestimmt. Sein wichtigster Grundsatz lautet: Niemand darf ohne einen vernünftigen Grund einem Tier Schmerz, Leid oder Schaden zufügen. Doch vor dem Gesetz sind nicht alle Tiere gleich. Unser Tierschutzgesetz unterscheidet nach Wirbeltieren und Wirbellosen sowie bei den Wirbeltieren noch einmal zwischen Warm- und Kaltblütern. Wieviel Leid ein Tier ertragen muss, hängt damit von seinem Körperbau und seinem Stoffwechsel ab.

In unserer Gesellschaft herrschen recht differenzierte Vorstellungen von liebens- und damit schützenswerten sowie von nutzlosen oder gar verdammenswerten Mitgeschöpfen vor. Eine Hunde- oder Katzenleiche am Straßenrand erregt während der Autofahrt wesentlich mehr Mitgefühl als die zahlreichen Insektenleichen auf der Windschutzscheibe.

Nach welchen Kriterien unterscheiden wir den Wert tierischen Lebens? Wilhelm Busch formulierte dazu: „Den Kakadu man gern betrachtet, / Das Kalb man ohne weiters schlachtet.“ Im Folgenden eine Aufteilung ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

– Streicheltiere (Heimtiere), zu denen wir eine persönliche Beziehung aufbauen können, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Hamster und Singvögel, sowie Tiere, die uns ähnlich sind, also Affen. Sie zu töten gilt nur dann als ziemlich, wenn sie an einer nicht oder nur schwer heilbaren Krankheit oder Verletzung leiden. Sie zu verzehren, wäre mindestens ein Tabubruch, und ist bei Affen, Hunden und Katzen auch gesetzlich verboten – selbst wenn Katzen und Hunde bei uns bis vor wenigen Jahrzehnten verspeist wurden und in anderen Kulturen unbeschadet als Delikatesse gelten. Eine Sonderstellung in dieser Gruppe nehmen Pferde und Kaninchen ein. Während ein Teil unserer Gesellschaft durchaus ihr Fleisch auf dem Teller zu schätzen weiß, ist ihr Verzehr für einen anderen wesentlichen Teil

absolut inakzeptabel. Dieser Sachverhalt spitzt sich bisweilen sogar militant zu. So gehört es durchaus zum Berufsbild des Pferdeschlächters, Morddrohungen entgegenzunehmen.

– Nutztiere (Hoftiere), wie Rinder, Schweine, Schafe und Hühner. Selbstverständlich wird der Verzehr ihres Fleisches allgemein akzeptiert, die Tötung muss jedoch möglichst „human“ erfolgen. Bienen und Pelztiere werden zwar auch als Nutztiere gehalten, ihr Fleisch ist jedoch kaum von Interesse. Allerdings war im Zuge der BSE-Hysterie bisweilen auch der Mitteleuropäer bereit, seinen Rinderbraten gegen einen Nutribraten einzutauschen. Eine Sonderstellung genießen Nutztiere ganz besonderer Art: die Versuchstiere. Ihr Ansehen ist davon abhängig, welcher Tierart sie angehören, und variiert daher vom Streicheltier bis hin zum Schädling. Lange Zeit wurde ihr Fleisch als Tiermehl genutzt. Dies ist heute nicht mehr zulässig.

– Wildtiere wie Hirsche, Rehe und Hasen (Haarwild), Fasane, Enten und andere Wildvögel sowie Fische, Frösche, Krebstiere und Molusken. Obwohl wir auch sie verzehren, nehmen wir es mit der Humanität beim Töten nicht allzu genau. In dieser Gruppe kommt den Bären, Delphinen und Walen eine Sonderstellung zu. Sie genießen höheres Ansehen. Auch das possierliche Eichhörnchen und der zutrauliche Mecki werden hierzulande nicht gern auf dem Teller gesehen.

– Schädlinge wie Ratten, Mäuse, Schaben, Ameisen, Mücken, Fliegen, Filzläuse und Bandwürmer. Bei ihrer Tötung ist Humanität der Ausnahmefall und sie sind es nicht wert, von uns verzehrt zu werden. In anderen Gesellschaften jedoch sind sie noch heute als kulinarische Bereicherung vielfach begehrt. So führt die Firma Nestlé in Westafrika eine Fertigsuppe mit Rattengeschmack in ihrem Sortiment¹⁵. In Europa und Nordamerika erfreut sich die „Zuchtratte“ zunehmender Beliebtheit als Streicheltier – ein Imagegewinn, welcher der weiterhin verabscheuten „Kanalratte“ nicht zu Gute kommt.

Das Grundgesetz schützt neuerdings alle Tiere gleichermaßen. Kann es eine Gleichheit für Tiere vor dem Grundgesetz geben? Hat der Gesetzgeber hier nicht etwas sehr pauschal an den gesellschaftlichen Realitäten vorbei geregelt? Besonders deutlich wird die ungleiche Behandlung an den Methoden, die in unserer Gesellschaft üblich sind, um unseren Mitgeschöpfen das Lebenslicht auszupusten.

Töten in Theorie und Praxis

Heimtiere dürfen im Allgemeinen einen „natürlichen“ Tod sterben, also krepieren. Ihre Lebensbedin-

gungen entsprechen jedoch nicht denen in der Natur. Sie werden vielfach geschützt, insbesondere vor Fraßfeinden und Nahrungskonkurrenten. Ihre Mahlzeiten werden häufig regelmäßig serviert, so dass die wichtigsten natürlichen Todesursachen wie Hunger, Parasiten oder Gefressenwerden ausgeschlossen sind. Bei lebensbedrohlichen Krankheiten oder Verletzungen kommt es jedoch vor, dass der Mensch ihrem Leben mittels einer Giftspritze ein vorzeitiges, den Todeskampf abkürzendes Ende setzt. Das Einschlafen, also die Euthanasie, gilt als die „humanste“ Form der Tötung.

Bei den Hoftieren (Schlachttieren) verbietet sich die Giftspritze, da wir unsere Nahrung nicht vergiften wollen. Warmblütige Schlachttiere lassen wir nach vorheriger Betäubung ausbluten. Dies ist in § 4a Tierschutzgesetz festgelegt, wo auch die eng gefassten Ausnahmen wie Notschlachtung und Schächten mit Ausnahmegenehmigung zu finden sind. Die Art der Betäubung und der Ausblutung ist abhängig von der jeweiligen Art des Schlachttiers und kennt auch hier bisweilen unterschiedliche Methoden.

In Deutschland werden jährlich etwa 40 Millionen Schweine zur Schlachtbank geführt. Die Betäubung

erfolgt entweder durch Begasung oder durch Stromschlag. Spannung und Stromstärke sind ein Kompromiss aus Wirksamkeit der Betäubung, Arbeitssicherheit des (ungeschulten) Personals und Qualität des zu gewinnenden Fleisches. Wird eine Elektrozange, die eine aus Gründen der Arbeitssicherheit maximale Spannung von 250 Volt führt, auf beiden Seiten für zehn Sekunden mit dem Ohrgrund des Schweins in Verbindung gebracht, so wird binnen einer Sekunde eine Stromstärke von 1,25 Ampère und damit die Bewusstlosigkeit erreicht.

In der Praxis sieht es jedoch oftmals ganz anders aus. Ein Schwein hält dem Betäuber schließlich nicht brav seine beiden Ohren entgegen. Das hat zur Folge, dass die Zange meist weniger nah am Gehirn ansetzt und so die Zeit bis zur Bewusstlosigkeit verlängert wird. Außerdem führt diese Betäubungsmethode nicht selten zu Knochenbrüchen und Muskelblutungen – ein deutlicher Hinweis darauf, dass sie alles andere als schmerzfrei ist. Bei automatisch geführten Betäubungszangen können höhere Stromspannungen eingesetzt werden. Jedoch wird diese Methode solchen Schweinen zum Verhängnis, die keine Normmaße aufweisen, da bei ihnen die Zangen nicht korrekt greifen.¹⁶

Tierschmerz: zugebilligt und aberkannt

Mit welchen Kriterien lässt sich feststellen, ob Tiere Schmerzen empfinden? Bei dieser Beurteilung befindet sich der Mensch in einem Dilemma. Einerseits stecken wir ja nicht drin im Tier und können das, was eben nur sinnlich erfahrbar ist, nicht ermessen. Andererseits kann uns das Tier nur bedingt mitteilen, was es empfindet. Das Committee on Pain and Distress in Laboratory Animals hat zur Überwindung dieses Dilemmas 1991 Kriterien aufgestellt, die bei der Feststellung der Schmerzwahrnehmung von Tieren helfen sollen. So gilt es, die anatomische und physiologische Ähnlichkeit des jeweiligen Tieres zum Menschen zu beachten. Auch über die Meidung von Reizen, die dem Tier unangenehm sind, oder die Untersuchung, ob schmerzhemmende Substanzen wirken, lassen sich Rückschlüsse ziehen.⁹

Diese Kriterien sind zwar geeignet, bei Säugetieren und Vögeln eindeutig Schmerzwahrnehmung festzustellen – mit gewissen Einschränkungen gelingt das auch bei kaltblütigen Wirbeltieren wie Fischen, Reptilien und Amphibien. Im Falle von Wirbellosen jedoch erweisen sich die Kriterien als

untauglich. Folglich geht man bei ihnen von einem Fehlen des Schmerzempfindens aus. Könnte es sein, dass der Ansatz grundsätzlich nicht geeignet ist, das Vorhandensein von Schmerzempfindungen festzustellen? Während die letztgenannten Kriterien durchaus logisch erscheinen, zeugt das erste Kriterium von einer gehörigen Portion Humanozentrik. Je weiter sich Anatomie und Physiologie der Tiere von der des Menschen unterscheiden, um so weniger billigen wir ihnen zu, dass sie die Folgen unseres eigennützigen Tuns empfinden können.

Schmerz und Angst sind Emotionen, die eine Schutzfunktion haben. Weil wir Schmerzen kennen, entwickeln wir Angst vor Schmerzen und verhalten uns so, dass wir sie meiden. Dieser Mechanismus schützt uns vor vielerlei Gefahren. Deshalb ist er wichtig für das Überleben unserer Art. Muss ein solcher Mechanismus nicht zwingend auch bei Tieren vorhanden sein – und zwar bei allen Tieren? Warum wohl lässt sich eine einmal geangelte Forelle nicht ohne weiteres erneut angeln? Weil sie gelernt hat, dass der Biss in einen spitzen Haken mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.

Im Rahmen einer anderen Betäubungsmethode setzt man bewusst Kohlendioxid ein, um Sauerstoffmangel herbeizuführen. Mit Hilfe von Gondeln werden die Schweine abwärts in eine Kohlendioxidatmosphäre von mindestens 80 Prozent getaucht. Die Bewusstlosigkeit tritt nicht umgehend ein, sondern mit bis zu 20 Sekunden Verzögerung. Was die Tiere während dieser Zeit empfinden, ist unklar.¹³ Zwar gibt es Erfahrungen am Menschen, da Kohlendioxid auch in der Humanmedizin zur Narkose dient. Die Patienten empfinden diese Form der Betäubung nicht als unangenehm. Allerdings hängt der Effekt wahrscheinlich vom Sauerstoffgehalt und der Feuchte der Mischung ab. Ist das Gas zu trocken, werden die Atmungsorgane bis hin zur Lunge schmerzhaft gereizt. Dennoch lässt die Erfahrung am Menschen den Schluss zu, dass diese Art der Betäubung sehr wohl in einer Weise durchgeführt werden kann, die nicht mit einem bewussten Todeskampf verbunden ist.

Wenngleich auch bei Rindern eine Betäubung per Elektroschock möglich ist, erhalten diese meist einen Bolzenschuss. Um einen solchen wirksam durchzuführen, bedarf es einer exakten Fixierung: Der Schuss muss auf der Kreuzung zweier gedachter Linien zwischen dem jeweiligen Hornansatz und dem gegenüberliegenden Auge angesetzt werden, und dies auf einer Fläche, die etwa der einer 2-Euro-Münze entspricht. Das Tier – und insbesondere dessen Kopf – muss also so ruhig gestellt werden, dass absolut kein Zappeln mehr möglich ist. Durch den Schuss werden Schädeldecke und Teile des Gehirns zertrümmert, was eine augenblickliche Betäubung bewirkt und im Einzelfall auch umgehend zum Tod führt. Das Verfahren ist bei sorgfältiger Durchführung schmerzfrei.⁸ Es wartet jedoch mit hohen Anforderungen an Betäuber und Schlachtvieh auf, was für letzteres auf jeden Fall Stress bedeutet. Darüber, wie häufig der Bolzenschuss in der Praxis sein Ziel verfehlt, fehlen jegliche Angaben.

Geflügel wird meist elektrisch betäubt. Dazu werden die Hühner, Enten oder Puten mit dem Kopf nach unten an ein Förderband gehängt und während der folgenden Liftfahrt mit dem Kopf in ein stromführendes Wasserbad getaucht. Da so manches Federvieh vorsorglich seinen Kopf über Wasser hält, verpasst es den Stromschlag. Das Gleiche kann sich anschließend beim automatischen Abtrennen des Kopfes wiederholen.⁷ Folglich muss man davon ausgehen, dass täglich Hühner oder andere Schlachtvögel ohne Betäubung und bei lebendigem Leibe ausgenommen werden.

Gebote und Verbote des Schächtens

Beim Schächten kommt es darauf an, dem Schlachttier ohne Druck mit einem scharfen Messer in einem Schnitt Luftröhre, Speiseröhre und beide Halsschlagadern zu durchtrennen. Dieses Verfahren ist für gläubige Muslime ebenso zwingend wie für gläubige Juden. Ein langes, scharfes Messer ist schon aus praktischen Gründen obligatorisch, da nur ein Schnitt erlaubt ist und nicht mit weiteren Schnitten nachgebessert werden darf. Nach dem Schnitt muss ein schnelles und möglichst vollständiges Ausbluten erfolgen. Ähnlich der Betäubung mittels Bolzenschuss wird das Tier zuvor fixiert.

Für muslimisches Schächten muss der Schächter unter Anrufen des Namens Allahs den Todesschnitt setzen. Der Schächter muss nicht zwingend Muslim sein. Da Juden und Christen den selben Gott anbeten, können auch sie grundsätzlich muslimisch schächten. Christen müssen lediglich darauf achten, dass sie nicht den Namen desjenigen anrufen, den sie für Gottes Sohn halten, der aber nach muslimischem Glauben als ein Prophet menschlicher Natur angesehen wird. Das Schlachttier ist behutsam an den Schlachtplatz zu bringen und darf das Schächtmesser nicht sehen.³

Beim jüdischen Schächten muss das Schlachttier nicht nur leben, sondern darüber hinaus unversehrt sein. Es darf also keine Anzeichen von Krankheit oder Verletzung zeigen. Der Schächter muss Angehöriger der Gemeinde sein und unterliegt der Aufsicht des Rabbinats.¹

Während sich für das jüdische Schächten jede Betäubungsmethode verbietet, die das Schlachttier verletzt, gilt für muslimisches Schächten, dass die Betäubung das Tier auf keinen Fall zum vorzeitigen Tode führen und sich nicht nachteilig auf das Ausbluten des Tieres auswirken darf. Wenngleich die Al-Azhar-Universität in Kairo unter Muslimen als geistiges Zentrum mit einer gewissen „Richtlinienkompetenz“ angesehen wird, kann letztlich jeder Imam selbst entscheiden, ob ein Betäubungsverfahren tauglich ist.

Wird der Schächtschnitt erfolgreich gesetzt, so verliert ein Rind nach etwa zehn bis 15 Sekunden das Bewusstsein, ein Kalb nach etwa zehn Sekunden und ein Schaf nach etwa zwei bis zehn Sekunden. Bei Rindern kann es in Einzelfällen jedoch wesentlich länger dauern, nicht aber länger als 90 Sekunden.^{2,8}

Gejagt, gequält und getötet

Obwohl Wirbeltiere normalerweise nur unter Betäubung getötet werden dürfen, ist bei weidgerechter Jagd

der Verzicht auf Betäubung die Regel. Nach dem Bundesjagdgesetz sind vermeidbare Schmerzen und Leiden zu verhindern und angeschossene Tiere umgehend zu erlegen – es sei denn, sie verlassen den Jagdbezirk. Da die Verwaltungsstruktur eines Waldes demnach als höheres Rechtsgut im Vergleich zum Tierschutz angesehen wird, müssen schwer verletzte Tiere ohne Mithilfe des Menschen verenden, sofern sie es bis in das nächste Revier schaffen.

Was dem Rinde der Bolzenschuss ist dem Wild der Blattschuss. So sehr dieser gezielte Todesschuss auch dem Wunsch des Jägers und des Gesetzes entsprechen mag, gelingt er keinesfalls immer. Welche Tiere nach dem Jagdrecht gejagt werden dürfen, geht aus einer Liste des Bundesjagdgesetzes hervor. Die Länder können weitere Tierarten bestimmen. So hat Rheinland-Pfalz beispielsweise Rabenkrähen und Elstern zur Jagd freigegeben. Diese Tiere sind damit

Abenteuerlicher Tierschutz

Grundsätzlich dürfen in der Bundesrepublik Deutschland Tiere getötet werden. Nach dem Tierschutzgesetz muss dafür allerdings ein vernünftiger Grund vorliegen. Nahrungsgewinnung, Infektionsschutz sowie die Abwehr konkreter Gefahren für Leib und Leben gelten im juristischen Sinne als vernünftige Gründe, weil andere Bundesgesetze die Tötung von Tieren aus eben diesen Gründen verlangen. Welche Gründe darüber hinaus als vernünftig anzusehen sind, ist nicht festgelegt.

Art und Weise des Tötens sind im Tierschutzgesetz – jedenfalls in Bezug auf Wirbeltiere – konkreter festgeschrieben. Erlaubt ist grundsätzlich nur die Tötung unter Betäubung, es sei denn, andere Rechtsvorschriften, etwa das Bundesjagdgesetz, lassen die Tötung ohne Betäubung zu, oder die Tötung erfolgt im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung. Während Regelungen über die Schlachtung kaltblütiger Wirbeltiere einer nachrangigen Verordnung überlassen werden, ist die Schlachtung warmblütiger Wirbeltiere direkt im Tierschutzgesetz geregelt. Die Schlachtung ist als Tötung durch Blutentzug definiert und bedarf einer vorherigen Betäubung. Als Ausnahmen sind die Notschlachtung und das religiös motivierte betäubungslose Schächten vorgesehen.

Das Schächten ist genehmigungsbedürftig. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften das Schächten durch zwingende Vorschriften vorgeschrieben ist. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.01.2002 eindeutig festgestellt, dass eine Auslegung der „zwingenden Vorschriften“ nur dann verfassungskonform sei, wenn sie die individuelle Sicht, also die zwingend empfundene religiöse Überzeugung der Mitglieder einer Gemeinschaft berücksichtige.

Seit dem 01.08.2002 hat der Tierschutz Verfas-

sungsrang. Er wurde im Artikel 20a Grundgesetz neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben. Einige Juristen sehen seitdem die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 15. und 18.01.2002 zum Schächten von Tieren als veraltet an, da sich das Gericht nur auf die subjektive Ansicht des Antragstellers selbst gestützt und es als überflüssig erachtet habe, nach zwingenden Vorschriften der Glaubensgemeinschaft zu fragen.⁴ Die Einführung der drei Worte „und die Tiere“ in das Grundgesetz sollen also nachhaltige Änderungen in der Auslegung von Grundrechten nach sich ziehen. Es wird ernsthaft argumentiert, die durch Artikel 4 Grundgesetz gewährleistete ungestörte Religionsausübung habe nun ihren individuellen Charakter verloren, während das Tierschutzgesetz in vollem Umfang weiter gelte. Aber gerade dieses lässt Ausnahmen vom Betäubungsgebot zu. Das ist schon eine etwas abenteuerliche Sicht. Es drängt sich der Verdacht auf, dass im Namen des Tierschutzes Ressentiments gegen bestimmte religiöse Gemeinschaften gepflegt werden. Schon einmal gab es in unserem Lande ein Schächterverbot, eingeführt am 21.04.1933, das nicht dem ethischen Tierschutz geschuldet war.

Nicht nur das Tierschutzgesetz selber, sondern auch das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz, das Bundesjagdgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Tierseuchengesetz sowie die durch deren Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind darauf zu überprüfen, ob sie mit dem aufgewerteten Tierschutz vereinbar sind. Dabei geht es um Phänomene wie das Massensterben in Brütereien, das Keulen ganzer Rinderherden, in denen sich ein Fall von BSE ereignet hat, das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln, das Erschießen von Gatterwild oder die qualvolle Tötung von Ratten und Mäusen. All dies ist im Hinblick auf das verfassungsmäßige Staatsziel des Tierschutzes wesentlich problematischer als das betäubungslose Schächten.

per Definition wild lebend beziehungsweise Wild und verlieren den Anspruch auf eine Betäubung.

Es hat durchaus seine Berechtigung, dass scheue Wildtiere nicht lebend gefangen werden, um sie erst zu betäuben und dann zu schlachten. Dies wäre für die betroffenen Tiere sicher mit mehr Leiden verbunden als das betäubungslose Erschießen. Laut gesetzlicher Wilddefinition werden auch von Menschenhand aufgezogene Tiere als Wild angesehen, wenn sie gerade einmal vier Wochen in Freiheit leben. Diese geregelte Praxis ist jedoch weit von den tatsächlichen Gegebenheiten entfernt. So werden etwa Volieren-Fasane erst kurz vor der Treibjagd ausgesetzt und vernachlässigen dabei die notwendige Fluchtdistanz. Vom Menschen erwarten sie Klei-Schrot, erhalten aber Blei-Schrot.

Tiere, die nach dem Wildtierkatalog eigentlich zum Wild gerechnet werden müssten, aber in einer Umzäunung leben, nennen wir Gatterwild. Da diese Tiere nicht in wilder Form leben, können sie auch nicht weidgerecht gejagt werden. Folglich sind sie zunächst zu betäuben. Mit einem Kunstgriff hat der Gesetzgeber hier den Todesschuss gleichzeitig als Betäubungs- und Todesschuss deklariert. Hinsichtlich des Kalibers, der Auftreffenergie und der Schussentfernung liegen klare Vorgaben vor. Das gilt teilweise auch für die Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Tiere leben, der Umzäunung und des Hochstandes.

Kaltblüter kalt um die Ecke gebracht

Im Gegensatz zu den Warmblütern wird bei Fischen nicht zwischen Wild- und Zuchtfischen unterschieden. Entscheidend ist vielmehr die Menge der gefangenen Fische. Grundsätzlich haben auch Fische einen Anspruch darauf, vor dem Schlachten betäubt zu werden. Werden sie jedoch in Massen gefangen, erlischt dieser, weil die Betäubung dem Fangpersonal nicht zumutbar und praktisch nicht durchführbar wäre. Das Betäubungsgebot ist also das Privileg einzeln gefangener Fische. Nur dumm, dass vielen von ihnen bereits geraume Zeit vor der Betäubung ein spitzer Haken durch den Kopf getrieben wird, was erhebliche Schmerzen verursacht. Die Betäubungsmethode der Wahl ist der Kopfschlag. Zuchtfische geraten auch schon mal in ein Elektrobäd, bei Lachs und Co. kommt zudem eine Betäubung mit Kohlendioxid in Betracht. Plattfische und Aale dürfen grundsätzlich unbetäubt getötet werden.

Für die Fischzucht sind viele wirksame Betäubungsmittel bekannt, etwa 3-Aminobenzoessäureethyl-ester, Benzocain oder Methylcholin. Zu ihnen gehören auch so genannte Fischerntemittel. Das sind Substan-

zen, die in Gewässer eingebracht werden und dafür sorgen, dass die Fische an die Wasseroberfläche treiben und „nur noch“ eingesammelt werden müssen. Dazu eignet sich beispielsweise das Pestizid Isobornylthiocyanat.

Die etwas laxe Handhabung des Betäubungsgebots bei Fischen rührt von der lange währenden Annahme her, Fische seien weniger schmerz-, angst- und leidensfähig als Warmblüter. Diese Vermutung ist wissenschaftlich fragwürdig. Zwar fehlt Fischen die Großhirnrinde und das limbische System, die bei Säugetieren und Menschen für das Schmerzempfinden verantwortlich sind. Es gibt aber Anhaltspunkte, dass Fische über vergleichbare Strukturen verfügen. Die für die Übertragung von Schmerzsignalen und die Auslösung von Reizen notwendigen Neurotransmitter und Neuropeptide sind auch bei Fischen vorhanden.⁹ Zu beobachtende biologische Kennzeichen für Schmerzen und Leiden sind abrupte Schwimmbewegungen, Drängen an die Wasseroberfläche oder Schnappatmung¹¹.

Von den Wirbellosen haben auf den Speisekarten unserer Breiten nur die Arthropoden und Mollusken Bedeutung. Unter den Arthropoden sind es lediglich die *Crustaceae* (Krebse), während die Mollusken in Form von Schnecken, Muscheln und Tintenfischen recht vielfältig auf unseren Tafeln Platz finden. Obwohl sie ein Gehirn und ein Nervensystem besitzen, wissen wir nicht, was sie im Einzelnen empfinden. Die Strukturen ihrer Systeme sind uns fremd, ihre Schmerz-, Angst- und Leidfähigkeit daher nicht bekannt – auch wenn sie wahrscheinlich aus Gründen des evolutionären Überlebenskampfes sehr wohl über „Empfindungen“ verfügen.

Im Rahmen seines Verständnisses vom Tierschutz hat der Gesetzgeber für Krebse den Tod in siedendem Wasser ausgesucht. Mollusken dürfen auch in Dampf getötet werden, allerdings mit Ausnahme der Auster, der das zweifelhafte Schicksal zugeordnet ist, lebend als Rohkost verzehrt zu werden, um dann kläglich im Säurebad des Magens zu verenden. Darüber, ob gleichzeitig genossener Alkohol auf die Meeresdelikatesse narkotisierend wirkt, darf spekuliert werden.

Das Schicksal der Unerwünschten

Nahrungskonkurrenten, Parasiten oder Überträger von Infektionen bedrohen den Menschen direkt oder indirekt. Sie gilt es daher zu dezimieren. Die klassischen Wirbeltiere unter ihnen sind die Nagetiere Hausmaus, Wanderratte und Hausratte. Bekämpft werden sie in Kanalisationen, im Freiland, in Ställen und in

Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt oder gelagert werden. Neben den genannten Spezies suchen leider auch immer wieder andere Tierarten die Orte der Schädlingsbekämpfung auf, seien es im Freiland Feldmäuse, Kaninchen und Igel oder in Lebensmittelbetrieben Tauben, Spatzen oder Eichhörnchen. Letztere schätzen die Nusslager mancher Süßwarenbetriebe

als reich gedeckte Tafel, an der sie sich zum Missfallen der Betreiber laben.

Gegen Nager werden Zinkphosphid, Blausäure oder diverse Antikoagulantien vom Cumarin-Typ eingesetzt. Zinkphosphid führt zu Reizungen des Verdauungstraktes, Übelkeit, Schwindel sowie Ohnmacht, und hat letztlich ein Herz-Kreislauf-Versagen zur

Koscher

Der Begriff „koscher“ kommt aus dem Hebräischen und kann mit „tauglich“ ins Deutsche übersetzt werden. Im Speziellen ist damit „rituell rein“ gemeint. Den Gegensatz dazu bildet der Begriff „trefe“, der „untauglich“ bedeutet. Diese Begriffe beschränken sich keineswegs auf Kostformen, sondern erstrecken sich auf die Beachtung aller Glaubensgesetze und beherrschen daher den gesamten Alltag. Die Beachtung der jüdischen Speisegesetze ist für Juden zwingend, identitätsstiftend und zugleich abgrenzend gegenüber dem „ungläubigen“ Umfeld. Die koschere Kostform erfreut sich auch bei Nichtjuden einer zunehmenden Beliebtheit, insbesondere in den USA. Dort beträgt der Jahresumsatz an koscheren Lebensmitteln etwa 150 Milliarden Dollar. Jüdische Konsumenten sind daran nur zu 20 Prozent beteiligt.

Koscher bedeutet, dass weder das Fleisch von Säugetieren mit nicht gespaltene Klauen (beispielsweise Schwein, Hase oder Kamel) verzehrt wird noch das von Wassertieren, denen Flossen und Schuppen fehlen (Aal, Krebs, Tintenfisch oder Muschel). Untauglich ist auch das Fleisch von gerissenen Tieren, nicht vorschriftsmäßig geschächteter Tiere, sowie solcher Tiere, die vor der Schächtung unter inneren Verletzungen litten. Untauglich ist ferner Blut sowie die Spannader der Säugetiere.

Fleisch(erzeugnisse) und Milch(erzeugnisse) dürfen nicht zusammen genossen werden. Nach dem Genuss von Fleischigem ist der Genuss von Milchigem erst fünf Stunden später erlaubt. Bei umgekehrter Reihenfolge muss lediglich zwischendurch Brot und Wasser verzehrt werden, eine Karenz ist nicht erforderlich. Für Milch und Fleisch gibt es im koscheren Haushalt getrenntes Geschirr, bisweilen auch getrennte Geschirrspülmaschinen. Was weder aus Milch noch aus Fleisch zubereitet wird, ist „parwe“ und darf sowohl mit Milch, als auch mit Fleisch kombiniert werden. Die Ausnahme: Obwohl Fisch als parwe gilt, darf dieser nicht zusammen mit Fleisch verzehrt werden.

Speisen gelten erst dann als koscher, wenn nicht nur ihre Rohstoffe, sondern auch ihre Zubereitungen koscher sind. Ein umfangreiches Regelwerk, der „Kizzur Schulchan Aruch“ kennt 407 Vorschriften für die Zubereitung koscherer Speisen. Beim fertigen Lebensmittel ist es für den Verbraucher letztlich Vertrauenssache, ob er es als koscher annimmt oder als trefe ablehnt. Orthodoxe Juden werden nur solche Speisen zu sich nehmen, die in jüdischen Haushalten bereitet wurden. Im Falle von industriell gefertigten Lebensmitteln hat ein Rabbiner über die Herstellung zu wachen. Die Berührung der Lebensmittel durch „Ungläubige“ zieht streng genommen den Verlust der Koschereigenschaft nach sich. Das geht so weit, dass ein Wein seine Eigenschaft als koscher verliert, wenn er von einem Nichtjuden entkorkt wird. In diesem orthodoxen Sinne ist es also Nichtjuden gar nicht möglich, sich koscher zu ernähren.

Eine Besonderheit gilt für Nahrungsgüter, die aus dem „heiligen Land“ kommen. Dort ist das „verfluchte siebte Jahr“ des israelischen Kalenders zu beachten. In diesen Jahren darf die Ernte als Nahrung nicht verwendet werden. Da man in den USA davon ausgeht, dass diese Vorschrift regelmäßig missachtet wird, haben israelische Produkte auf dem amerikanischen Markt für koschere Lebensmittel keine Bedeutung.

Europäische Hersteller, die ihre Waren als koscher verkaufen wollen, lassen ihre Produktion von einem Rabbiner überprüfen. Häufig führen die Unternehmen eigene Betriebsteile oder gar eigene Betriebe, in denen ausschließlich für das Marktsegment „Koschere Lebensmittel“ produziert wird. So kann beispielsweise garantiert werden, dass die Maschinen und Apparate nicht vor der Produktion mit Schweinefleisch oder anderen Erzeugnissen aus Schwein in Berührung gekommen sind. In einem spanischen Betrieb wacht ein Rabbiner darüber, dass die dort gefertigten Gummibärchen ohne Schweinegelatine und auch sonst entsprechend den jüdischen Speisegesetzen hergestellt werden.

Folge. Ebenfalls akut reagiert der Organismus auf Blausäure. Typische Symptome sind Schwindel, Übelkeit, Atemnot, Gliederstarre, Krämpfe und Bewusstlosigkeit bis hin zum Eintritt der Atemlähmung. Obwohl die Mittel ihre Wirkung innerhalb weniger Minuten entfalten, besitzen sie Nachteile. Einerseits wirken sie – auch in den relativ geringen eingesetzten Dosen – auf alle Wirbeltiere toxisch. Andererseits führt die akute Giftigkeit dazu, dass die Tiere noch am Futterplatz verstreuen, was misstrauische Artgenossen dazu veranlassen kann, derartige Köder zu meiden. Die Antikoagulantien sind in den ausgebrachten Dosen für Menschen und größere Haustiere nicht giftig. Bei den kleinen Nagern rufen sie innere und äußere Blutungen hervor, die sich nicht stillen lassen. In der Folge geht dem Kreislauf Blut verloren, was zu Sauerstoffmangel, Zyanose und schließlich zum Tod führt.

Nicht mehr zugelassen im Kampf gegen Nager ist das Narkotikum α -Chloralose, das Säugetiere in Tiefschlaf versetzt. Da dies zu einer Absenkung der Körpertemperatur führt, kann der Effekt bei kalter Umgebungstemperatur letztlich allerdings doch tödlich sein. Wenngleich nicht mehr gegen Nager eingesetzt, erfreut sich die Substanz einer gewissen Beliebtheit beim Vogelfang. Auch Vögel halten sich gerne in Lebensmittelbetrieben auf, beköstigen sich am reichen Angebot und schaffen mit ihrem Kot gravierende hygienische Probleme. Haben Tauben, Stare oder Spatzen erst einmal α -Chloralose genascht, fallen sie in eine Bewegungslosigkeit. In diesem Zustand können sie dann an einen anderen Ort gebracht, also beispielsweise aus einem Lebensmittelbetrieb entfernt werden. Dabei kommen natürlich nicht alle betroffenen Tiere glimpflich davon. Einige verenden wegen Unterkühlung, andere werden aufgrund ihrer mangelnden Bewegungsfähigkeit Opfer von Unfällen oder Raubtieren.^{5,12}

Schädlinge gibt es nicht nur am Boden und in der Luft, sondern auch im Wasser. Da, wo Nutzfische gehalten werden, lassen Nahrungskonkurrenten und Räuber nicht lange auf sich warten. Soweit es sich dabei um Fische handelt, macht man ihnen mit Pestiziden, den so genannten Pisciziden, den Garaus. In dialektischer Analogie zur Unkrautbekämpfung müsste diese Praxis eigentlich Unfischbekämpfung heißen. Aber selbst das lässt sich semantisch noch steigern und nennt sich daher Fischunkrautbekämpfung.^{6,10}

Unter den Wirbellosen werden verschiedene Arthropoden bekämpft. Namentlich sind es vor allem Schaben, Ameisen, Käfer, Motten, Fliegen, Flöhe, Läuse, Mücken, Wanzen und Zecken. Da uns ihre Leidfähigkeit nicht bekannt ist, wird auch keine Rück-

sicht darauf genommen. Der Phantasie des Menschen, sie um die Ecke zu bringen, sind weder in Hinblick auf die Methode noch auf die Grausamkeit Grenzen gesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt sei an eine „natürliche“ Methode erinnert, die in vielen umweltbewussten Haushalten zum Fliegenfangen praktiziert wird: Die Insekten gehen dem Menschen sprichwörtlich auf den Leim und dürfen so lange zappeln, bis ihre Energiereserven verbraucht sind und der Tod durch Auszehrung eintritt. Das erspart der Umwelt und den Mitmenschen einiges an Gift.

Blick über den Tellerrand

Die neue Rechtslage, der Tierschutz mit Verfassungsrang, muss ein Überdenken der Praxis von Tiertötungen schlechthin zur Folge haben. Das betrifft bei weitem nicht nur das Schächten. Es gilt, folgende Fragen zu beantworten: Unter welchen Bedingungen dürfen Tiere getötet werden? Welcher Tod und welches Leid ist einem Tier zuzumuten? Und schließlich: Darf es Unterschiede geben zwischen Wirbeltieren und Wirbellosen, zwischen Warm- und Kaltblütern oder zwischen Nützlingen und Schädlingen?

Sicher ist der Erwerb von Nahrung ein vernünftiger Grund, Nutzvieh und Pflanzenschädlinge zu töten. Auch die Bekämpfung von Krankheitserregern und Parasiten stellen vernünftige Gründe dar. Hier gibt es aber durchaus Grenzfälle. Dies sind insbesondere beim Nahrungserwerb die Eintagsküken und bei der Seuchenbekämpfung die gekeulten Rinder, in deren Herde ein BSE-Fall aufgetreten ist. Der aufgewertete Tierschutz muss die Frage nach sich ziehen, ob es noch zulässig sein kann, dass ganze Rinderherden getötet werden, nur weil bei einem Mitglied ein Fall von BSE bekannt wurde – einer Krankheit, die nicht durch das Zusammenleben im Stall oder auf der Weide übertragen wird.

Außerhalb der genannten Vernunftsgründe fordert auch unsere Mobilität tierische Opfer. Wer immer ein Verkehrsmittel besteigt, nimmt zumindest die fahrlässige Tötung von Tieren billigend in Kauf. Hier konkurriert der Tierschutz mit unserem Grundrecht auf Freizügigkeit.

Wenn grundsätzlich vor dem Töten eine Betäubung verlangt wird, dieser Grundsatz aber Ausnahmen kennt, von denen das Schächten eine eher geringfügige ist, kommt dem Schächten in der Diskussion ein Stellenwert zu, der hinsichtlich der Qualität und der Quantität des Leidens nicht angemessen ist. Schließlich leiden alle Schlachttiere am Tage ihrer Tötung. Dieses Leiden beginnt mit dem Verlassen des vertrau-

ten Stalls, wird mit dem Transport, dem Ausladen und Treiben fortgesetzt. Auch die Betäubung selbst stellt häufig ein Leiden dar. Der Verzicht auf die Betäubung und ein gezielter Schnitt, der binnen weniger Sekunden zur Bewusstlosigkeit führt, ist unter den Aspekten des Tierschutzes eine ernst zu nehmende Alternative. Dies gilt um so mehr, als es in Einzelfällen an unseren Schlachthöfen bereits bei der Betäubung zu Todesfällen kommt. Aufgrund des Herzstillstands können diese Tiere nicht ordnungsgemäß ausbluten und werden aus fleischhygienischen Gründen nicht mehr der Nahrungsmittelverarbeitung zugeführt. Folglich sind sie einen sinnlosen Tod gestorben. Auch das Fleisch von Tieren, die beim Betäuben Knochenbrüche und Muskelblutungen erleiden, kann nur bedingt eingesetzt werden. Würde man auf die Betäubung verzichten, müssten folglich insgesamt weniger Tiere sterben. Gerade aus Gründen des Tierschutzes sollte das Betäubungsgebot daher ernsthaft diskutiert werden.

Da nach dem Schächtschnitt zunächst eine Bewusstlosigkeit einsetzt, bevor der Tod eintritt, könnte man diesen Schnitt – in Analogie zum Schuss beim Gatterwild – auch als Betäubungs- sowie Tötungsmethode bezeichnen. Er müsste lediglich als Betäubungsmethode zugelassen werden.

Auf jeden Fall ist das Leiden geschächteter Tiere geringer als das der Tiere, die durch Jagd, Fischfang oder Schädlingsbekämpfung zur Strecke gebracht werden. Selbst der natürliche Tod ist überwiegend mit Schmerz, Angst und Leiden verbunden. Im übrigen treten diese Gefühle auch während des Lebens auf und gehören zum Leben dazu. Auch während des Lebens erleiden Tiere – wie Menschen – Schmerzen, Leid und Angst. Ferkel werden nach wie vor ohne Betäubung kastriert¹⁴. Wenn das vor dem Hintergrund des Tierschutzes geduldet werden kann, muss zumindest das religiös motivierte Schächten respektiert werden.

Halal oder al-halal

„Halal“ beziehungsweise „al-halal“ stammt aus dem Arabischen und bedeutet so viel wie „das Zulässige“. Es steht im Gegensatz zu „haram“ beziehungsweise „al-haram“, also dem „Unzulässigen“. Auch halal beschreibt nicht nur eine Kostform, sondern erstreckt sich auf den gesamten Alltag des gläubigen Muslim. Er hat alles zu unterlassen, was haram ist, und möglichst auch das, was „al-makruh“ ist. Al-makruh beinhaltet all das, was nicht ausdrücklich verboten ist, aber nicht gern gesehen wird.

Schweinefleisch ist immer haram. Ebenso unzulässig ist das Fleisch wilder Tiere, die Reißzähne haben, das Fleisch von giftigen Tieren, Raubvögeln und solchen Tieren, die keine Ohren haben. Nicht abschließend geklärt ist der Status von Pferde- und Esselfleisch, von Tieren, die im Wasser leben, aber weder Flossen noch Schuppen haben, und von Insekten mit Ausnahme von Heuschrecken. Letztere sind halal. Haram ist auch das Fleisch von gerissenen Tieren, nicht vorschriftsmäßig geschächteter Tiere, sowie vor dem Schächtschnitt verstorbener Tiere. Untauglich ist ferner Blut.

Als haram gelten nicht nur im engeren Sinne das Fleisch der oben aufgeführten Tiere, sondern auch sämtliche Nebenprodukte, also beispielsweise auch Emulgatoren, die aus Schweinefett hergestellt werden, oder Gelatine. Allerdings gibt es seit 1998 eine Neubewertung von Gelatine durch die Al-Azhar-Uni-

versität in Kairo, die besagt, dass deren Rohstoffe chemisch derart modifiziert seien, dass ein Zusammenhang zum – eventuell vom Schwein stammenden – Ausgangsmaterial nicht mehr herzustellen sei.

Milch und Eier von Tieren, deren Fleisch halal ist, sind ebenfalls halal. Auch Honig ist zulässig. Pflanzliche Lebensmittel sind nahezu immer halal, es sei denn, sie hätten eine berauschende Wirkung oder wären vergoren. Alkohol ist immer haram. Essig ist hingegen halal, auch wenn er aus Alkohol hergestellt wurde.

Hinsichtlich der Zubereitung der Speisen oder ihrer Zusammensetzung bestehen keine Ge- oder Verbote, die darüber hinaus gehen, dass nur Rohstoffe eingesetzt werden dürfen, die halal sind.

Die Herstellung von Lebensmitteln mit dem Gütezeichen Halal ist für europäische Lebensmittelproduzenten längst von wirtschaftlichem Interesse. Auch hier gilt, dass eigene Betriebsteile oder eigene Betriebe zur Sicherstellung einer Halalproduktion aufgebaut werden. Der erwähnte Gummibärchenhersteller unterhält für das Marktsegment Halallebensmittel einen Betrieb in der Türkei. Ein interessantes Detail bei der Halalproduktion ist, dass auch zu Desinfektionszwecken praktisch kein Alkohol eingesetzt werden darf. Zwar ist er zugelassen, aber die damit bearbeiteten Geräte müssen anschließend mehrfach mit Dampf behandelt werden.

Bedenkenswerte Scheuklappen-Logik

Wenn von Befürwortern des Schächtverbots angeführt wird, man könne ja problemlos Fleisch geschächteter Tiere importieren, zeugt das nicht gerade von ernsthaftem Tierschutz. Gilt Tierschutz nur für unsere Tiere? Wer wirklich der Ansicht ist, das Schächten stehe im Widerspruch zum Tierschutz, der muss doch konsequenterweise auch den Import von Fleisch geschächteter Tiere ablehnen. Zum Vergleich: auch die religiös motivierte Beschneidung von heranwachsenden Knaben ist für die Betroffenen mit Leiden verbunden. Zwar findet der Eingriff heute im Allgemeinen unter örtlicher Betäubung statt, doch während der ein- bis zweiwöchigen Heilung treten immer wieder Schmerzen auf. Insgesamt fordert dieser Eingriff einen längeren Schmerztribut als der Schächtschnitt beim Schlachttier. Auch von Menschen, die das Töten eines

Pech für „Legehähne“

In Verbraucherkreisen hält sich hartnäckig die romantische Vorstellung, die soziale Rolle der Hennen sei es, Eier zu legen. Die Hähne hingegen würden auf eine Karriere als Grillhähnchen eingestellt. Doch längst ist auch unter Hühnern Arbeitsteilung der Normalfall: Neben Legehennen gibt es auch Masthühner. Die einen wurden dahin gehend gezüchtet, dass sie möglichst oft Eier legen, die anderen, dass sie möglichst schnell viel Fleisch ansetzen.

Solange aber Legehennen durch Zucht und Brut erzeugt werden, will es die Natur so, dass Hennen und Hähne annähernd im Verhältnis 1:1 das Licht der Welt erblicken. Für letztere ist dies jedoch der einzige Lichtblick: Sie erleben als Eintagsküken im Allgemeinen den nächsten Tag nicht mehr und landen gleich im Homogenisator. Dieses Gerät, auch Kükenmuser genannt, hat seinen Ursprung in der Obstverarbeitung. Statt Apfelmus erzeugen die scharfen rotierenden Messer jedoch ein Mus aus lebenden Küken, die die Sexer (Begutachter zur Feststellung des Kükengeschlechts) für männlich befunden haben. Gerade in diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, ob das Klonen von Legehennen dem Tierschutz nicht einen wichtigen Dienst erweisen würde. Jedenfalls wäre denkbar, dass dadurch dem Massensterben in Brütereien ein Ende gesetzt werden könnte.

Schlachtieres durchaus akzeptieren, wird das Schächten nur wegen seiner vermeintlichen Grausamkeit aufs schärfste bekämpft. Über das Thema der Beschneidung schweigen sie sich aus. Hoffentlich nicht, weil ihnen die Tiere mehr am Herzen liegen als die Kinder.

Auf jeden Fall verlangt der Umgang mit Tieren ein hohes Maß an Sensibilität. Dies gilt auch für das Töten. Wer in seiner heimischen Badewanne ein Schaf mittels Brotmesser meuchelt, lässt eine solche Sensibilität vermissen. Dieses Verhalten widerspricht auch religiösen Regeln. Grober Umgang und Brutalität gegenüber Tieren sind jedoch kein Phänomen fehlinterpretierter Religionsausübung – sie greifen bisweilen auch in deutschen Schlachthöfen um sich.

Tierschutz im Wandel

Tiere sollen ihren Platz in unserer Gesellschaft haben. Aber sie sind nicht Mitglieder unserer Gesellschaft. Unsere Gesellschaft ist vielmehr eine Gemeinschaft von Menschen. Und das soll sie auch bleiben. Wir müssen uns bisweilen ganz bewusst gegen die Interessen von Tieren entscheiden, um unseren vitalen Interessen gerecht zu werden. Ein von Parasiten befallener Mensch muss mitunter massenweise tierisches Leben bekämpfen, um sein eigenes zu retten. Darüber hinaus müssen wir qualitative Entscheidungen treffen, welche Tiere uns wichtig sind. Rein quantitativ kostet die Wurmbekämpfung bei Haustieren mehr tierisches Leben als es anderen Tieren nützlich ist. Wir müssen aber das Recht haben, uns für die Haustiere und gegen die Parasiten zu entscheiden, schon um mittel- und langfristig nicht unserer eigenen Existenz den Boden zu entziehen.

Die Neufassung des Artikels 20a Grundgesetz kennt keine derartige Differenzierung. Seit dem August 2002 genießen alle Tiere einen Schutz von Verfassungsrang. Bis jetzt hat es der Gesetzgeber noch versäumt, Tierschutzgesetz sowie Jagd-, Seuchen- und Strafrecht an diese Verfassungsreform anzupassen. Er wird aber mittelfristig nicht umhin können, neue Normen aufzustellen. Dass Ratten nach derzeit geltendem Recht stundenlang an inneren Blutungen grausam krepieren müssen, während für ein Schaf ein Halsschnitt mit einem zehn Sekunden währenden Todeskampf als unzumutbar gilt, ist mit der Neuformulierung des Grundgesetzes sicherlich nicht vereinbar.

Literatur siehe Seite 17